

Beglaubigte Abschrift

**КОПИЯ**

Geschäftsnummer:

B 33 OWi 9306/84  
StA: 90 Js 3524/84



~~Ausfertigt~~ - Beglaubigt  
Stuttgart, den 6. Juli 1999  
Urundsbeamter der Geschäftsstelle  
des Amtsgerichts Stuttgart

Auer  
Justizhauptsekretärin



## Amtsgericht Stuttgart

Im Namen des Volkes

### Urteil

Bußgeld-  
Strafsache gegen

den am 16.04.1962 in Pforzheim geb., in  
7132 Illingen, Vaihinger Str. 49 wohnh.,  
ledigen

Karl-Friedrich M u n z

wegen

Ordnungswidrigkeit (Verstoß gg. StrG. B.-W.)

Das Amtsgericht

S t u t t g a r t

hat in der Sitzung vom

30. Januar 1985

, an der teilgenommen haben

Richter am Amtsgericht Wolf

als Strafrichter

---

als Beamter der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt Blümel

als Verteidiger

Justizhauptsekr.in Hoffmann

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Betroffene Karl-Friedrich Munz wird

f r e i g e s p r o c h e n .

Die Kosten des Verfahrens einschließlich der  
notwendigen Auslagen des Betroffenen trägt  
die Staatskasse.

*Handwritten signature*

G r ü n d e :

I.

Im form- und fristgerecht angefochtenen Bußgeldbescheid der Stadt Stuttgart vom 02.05.1984 - BZ.: 5.4435.400 080.6 - wird dem Betroffenen Karl-Friedrich Munz eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit nach § 56 I/1 StrG. Baden-Württemberg zur Last gelegt. Dabei wird ihm folgendes vorgeworfen:

"Sie haben am 21.03., 22.03., 23.03. und 28.03.1984 in Stuttgart-Mitte, Marienstraße, Bereich zwischen City-Passage und Kleiner Königstraße, Passanten für einen Persönlichkeitstest angeworben. Das Anwerben von Passanten auf öffentlicher Verkehrsfläche stellt nach § 18 StrG. eine genehmigungspflichtige Sondernutzung dar. Im Besitz einer Sondernutzungserlaubnis waren Sie nicht. Die Unzulässigkeit Ihres Handelns war Ihnen bekannt, da Sie am 21.03.1984 durch Polizeibeamte des Polizeireviers Innenstadt angewiesen wurden, Ihre Tätigkeit bis zum Erhalt einer Sondernutzungserlaubnis einzustellen."

Der Betroffene war freizusprechen, da sich dieser Vorwurf aus rechtlichen Gründen nicht aufrechterhalten ließ.

- II.

Aufgrund der freimütigen, offenen und glaubhaften Einlassung des Betroffenen hat das Gericht in der Hauptverhandlung festgestellt, daß der Betroffene, der seit längerer Zeit Mitglied und Anhänger der Scientology-Kirche ist und auf seinen Antrag vom 18.06.1983 hauptamtlich aktiv tätiges Mitglied bis Januar 1985 im "Dianetic Stuttgart e.V., Scientology Mission war. Diese Kirche ist nach

ihrem Selbstverständnis eine Erlösungsreligion, die sich mit der Seele des Menschen und der Rätsel des Lebens befaßt und sich in ihrer geschichtlichen Tradition im Buddhismus, Hinduismus und anderen religiösen Richtungen verwurzelt sieht. Ihre irdische Aufgabe sieht sie darin, den Menschen in seiner Ausrichtung auf geistige Befreiung bei der Bewältigung von Problemen und Belastungen bis zur völligen Freiheit davon behilflich zu sein, um durch Selbsterkennung und Erfahrung seiner selbst als geistiges Wesen sowie eines Schöpfers bewußter zu leben und Zufriedenheit und Glückseligkeit zu erlangen. Der Weg dorthin, der den Menschen gleichzeitig zu einem Verständnis von Gott als dem höchsten Wesen bringt, vollzieht sich in mehreren Stufen geistiger Vervollkommnung durch vielfältige Studien, Kurse, Seminare, Auditing, einer Art seelsorgerischen Beratung, die dem Individuum hilft, die nach Auffassung der Religionsgemeinschaft erstrebenswerten geistigen Ziele zu erreichen. Sowohl diese seelsorgerische Beratung als auch die anderen angebotenen Studiums- und Ausbildungsmöglichkeiten sind nicht kostenlos, vielmehr werden dafür von der Gemeinschaft festgesetzte Beiträge verlangt. Von dieser Beitragspflicht war der Betroffene während der Zeit seiner hauptamtlichen und aktiv tätigen Mitgliedschaft ganz oder teilweise befreit.

Allerdings hatte er dafür andere Leistungen für die Religionsgemeinschaft zu erbringen, insbesondere durch Missionierung und Mitgliederwerbung für eine weite Verbreitung seiner Religion zu sorgen. Aus diesem, auf seiner religiösen Überzeugung beruhenden Grunde ist der Betroffene u.a. auch an den im Bußgeldbescheid angeführten Tagen in Stuttgart in der Marienstraße, in unmittelbarer Nähe des dort befindlichen Informationszentrums seiner Kirche im Bereich zwischen City-Passage und Kleiner Königstraße werbend tätig geworden, um Passanten für seine Religionsgemeinschaft und das von ihr vertretene Ideengut zu interessieren. Dabei hat er zur ersten Kontaktherstellung teilweise die Frage gestellt, ob Interesse an einem Persönlichkeitstest bestehe, der bejahendenfalls im Informationszentrum hätte durchgeführt werden sollen, der unentgeltlich ist und sich als Einstieg in den zuvor grob umrissenen Weg zur Selbsterkenntnis versteht. Sofern an einem derartigen Test kein

Interesse bestand, konnten falls gewünscht, gleichfalls kostenlos Informationen über Inhalte und Ziele, Wege und Methoden, Brauchtum und Einrichtungen der Scientology Kirche und ihrer Untergliederungen in Gesprächen oder durch Schriftmaterial abgefragt werden. Sofern angesprochene Passanten kein Interesse zeigten, ließ sie der Betroffene ihres Weges ziehen, ohne sie zu drängen, Versprechungen zu machen oder sie in Diskussionen zu verwickeln suchte. Beim Ort seiner missionarischen Tätigkeit handelt es sich um eine reine, ca. 15 m breite Fußgängerpassage mit unterschiedlichem Fußgängerverkehr. Für seine aktive Tätigkeit in und für die Gemeinschaft bezog der Betroffene einen durchschnittlichen Betrag von ca. 100,-- DM wöchentlich, den er - nach seiner eigenen Erklärung in der Unerfahrenheit bei der polizeilichen Konfrontation - vielleicht auch als Entgelt bezeichnet habe, der aber, wie sich auch aus dem auszugsweise verlesenen Antrag auf aktive Mitgliedschaft ergibt, lediglich eine "Unterstützung zum Unterhalt" ohne Entgeltcharakter ist. Wie sich aus dem gleichfalls dem wesentlichen Inhalt nach bekanntgegebenen Schreiben der Barmer Ersatzkasse vom 13.06.1984 ergibt, wurde dort unter dem Gesichtspunkt der Sozialversicherungspflichtigkeit, die "hauptamtliche Tätigkeit bei dem Verein nicht als Arbeitsverhältnis, das gegen Entgelt ausgeübt wird" angesehen.

### III.

Der Betroffene war nach den getroffenen Feststellungen aus rechtlichen Gründen freizusprechen, da sein Verhalten keine - zumindest keine erlaubnispflichtige - Sondernutzung war, sondern noch im Rahmen des Gemeingebrauchs sich bewegte.

Nach dem baden-württembergischen Straßengesetz ist der Gebrauch öffentlicher Straßen jedermann im Rahmen der Widmung, des Ver-

kehrsüblichen und der Gemeinverträglichkeit bei Einhaltung der Straßenverkehrsvorschriften ohne besondere Zulassung erlaubt. Nach der Rechtsprechung des Oberlandesgerichtes Stuttgart (vgl. OLG Stgt., Beschl. v. 25.09.75, NJW 76, 201 ff) ist der "Gemeingebrauch verfassungskonform im Lichte der grundrechtlichen Wertordnung" zu interpretieren. Unter dem Gesichtspunkt der Meinungsäußerungsfreiheit, die auch vorliegend zur Beurteilung (mit-)heranzuziehen ist, wird "auch" durch "die verfassungsrechtliche Würdigung" bestätigt, "daß der Gemeingebrauch über reinen Fortbewegungsverkehr hinaus sonstige Nutzungsformen jedenfalls insoweit erfaßt, als sie zur Wahrnehmung der Meinungsäußerungsfreiheit notwendig sind" (OLG Stgt., NJW 76, 202). Selbstverständlich bedeutet ein so definierter Gemeingebrauch nicht absolute Schrankenfreiheit, der jedwedes beliebige Verhalten rechtfertigt. Indessen ließ sich ein Verstoß gegen die nach § 15 I StrG. Baden-Württemberg gezogenen Grenzen nicht feststellen.

Anhaltspunkte, der Betroffene könne gleichzeitig gegen Straßenverkehrsvorschriften verstoßen haben, sind nicht ersichtlich und wurden bislang auch nicht geltend gemacht. Hinsichtlich der Verkehrsüblichkeit ist gerade für ausgesprochene Fußgängerpassagen in Stuttgart, was von der zuständigen Verwaltungsbehörde auch nicht in Abrede gestellt wird, von einer häufigen Nutzung dieser Verkehrsflächen für Zwecke der politischen, weltanschaulichen, gewerkschaftlichen Kommunikation auszugehen; dabei sind gerade auch Werbemaßnahmen anderer Religionsgemeinschaften feststellbar, deren Mitglieder allerdings sich mehr passiv und auf visuelle Aufmerksamkeitserregung abzielend verhalten.

Auch konnte nicht festgestellt werden, daß der Gemeingebrauch anderer Verkehrsteilnehmer in unzumutbarer Weise eingeschränkt worden wäre. Der Betroffene hat seine Kontaktversuche weder aufdringlich, noch besonders hartnäckig, noch in der Weise unternommen, daß er sich den Passanten in den Weg gestellt hätte, um sie dadurch zu zwingen, sein Anliegen zur Kenntnis zu nehmen. Die Gefahr der Staubildung und dadurch der Beeinträchtigung vieler, auch unbeteiligter Passanten in ihrem Fortbewegungsinteresse

war angesichts der Breite der Verkehrsfläche, die nahezu ausnahmslos zur Fortbewegung in Anspruch genommen werden kann, selbst bei starkem Publikumsverkehr nicht gegeben.

Die vorstehenden Überlegungen führen vorliegend auch nicht deshalb zur Annahme einer erlaubnispflichtigen Sondernutzung, weil verschiedene Leistungen der Religionsgemeinschaft, für die und deren Inhalte und Ziele der Betroffene das Interesse anderer Personen wecken wollte, teilweise gegen Entgelt bzw. leistungsbezogene Beiträge zumindest für nicht aktive Mitglieder zu erlangen waren, oder weil der Betroffene für seine Missionierungstätigkeit einen Unterstützungsbeitrag erhielt, oder gar weil er sich nicht nur auf das Grundrecht der Meinungsfreiheit nach Art. 5 GG., sondern auch auf die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sowie der Religionsausübung nach Art. 4 Abs. 1 und 2 GG. berufen kann, wozu auch die religiöse Entfaltungsfreiheit der Religionsgemeinschaft und der einzelnen Mitglieder, die Glaubens- und gerade auch die Mitgliederwerbung gehört.

Unabhängig davon, ob eine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt oder nicht vermag allein die Entgeltlichkeit der von einer Religionsgemeinschaft angebotenen Leistungen, Tätigkeiten, Dienstleistungen etc. nicht die Annahme rechtfertigen, es handle sich dabei um die Ausübung eines Gewerbes, jedenfalls nicht dann, wenn diese Tätigkeiten in einem unmittelbaren Bezug zur Religion und deren Ausübung stehen, dieser dienen und bei verständiger Würdigung sich auch nicht als religionsneutraler Vorgang darstellen. (vgl. Verwaltungsgericht Koblenz, Urteil v. 09.05.78 -1 K 293/76-).

Das Gericht hat keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß eventuell käuflich zu erwerbende Bücher, Broschüren oder anderes Studien- und Informationsmaterial diesem religiösen Zweck dienen; gleiches gilt für die Kurse, Seminare und das ebenfalls beitragspflichtige Auditing, die nach dem Verständnis des Betroffenen und seiner Kirche unmittelbare religiöse Handlungen oder Bräuche sind, einem unmittelbaren religiösen Zweck dienen oder unmittelbar religiös motiviert sind (vgl. Stober, JuS 1980, 186).

Das Gericht hat an dieser Zweckbestimmung keinen Zweifel; solche konnten auch nicht dadurch geweckt werden, daß auf - allgemein veröffentlichte - "Üble Geschäftspraktiken" und "kriminelle Machenschaften" abgehoben wird, ganz abgesehen davon, daß diese dort, wo sie aufgetreten und festgestellt worden sind, mit den dafür auch rechtlich vorgesehenen Maßnahmen und Mitteln zu bekämpfen sind und nicht mit der baren Unterstellung, bei der hier zur Rede stehenden Tätigkeit handle es sich "ausschließlich um Gewinnerzielung", wodurch eine gewerbliche und damit auch sondernutzungserlaubnispflichtige Tätigkeit hinreichend begründet sei.

Für die dem Grundrecht der Glaubensfreiheit immanent gezogenen Schranken und deren mögliche Mißachtung gilt sinngemäß das zur Grenzziehung bei der Meinungsäußerungsfreiheit und deren Einhaltung Ausgeführte. Allein der Umstand, daß sich Passanten durch die Ansprache in der vom Betroffenen gewählten Form belästigt gefühlt haben (könnten), wofür keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich wurden, vermag den Vorwurf nicht zu begründen, er habe bei seiner Werbetätigkeit die Grenzen der Glaubensfreiheit unter Verletzung der Rechte Dritter überschritten.


Da somit das Verhalten des Betroffenen einem unmittelbaren religiösen Zweck diene, die teilweise vorhandene Entgeltlichkeit von Gütern und Dienstleistungen, für die (mit-)geworben wurde, angesichts des Missionierungsziels und ihres eindeutig religiösen Bezugs so stark im Hintergrund steht, daß von der Verfolgung eines gewerblichen Zwecks nicht gesprochen werden kann, da das Verhalten nicht gegen die Regeln des Straßenverkehrs verstieß, es sich innerhalb der Widmung, des Verkehrsüblichen und der Gemeinverträglichkeit bewegte, lag eine erlaubnispflichtige Sondernutzung nicht vor, so daß der Betroffene freizusprechen war.

IV.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung beruht auf § 467 I StPO  
i.V.m. §§ 46, 71 OWiG.

gez. Wolf  
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt!  
Stuttgart, den 30.04.1985  
Urkundsbeamtin der Geschäfts-  
stelle des Amtsgerichts Stgt.

  
- Hoffmann - JHS in





# Apostille

(Convention de la Haye du 5 octobre 1961)

1. Land: Bundesrepublik Deutschland
2. Diese öffentliche Urkunde  
ist unterschrieben von Justizangestellter/Justiz.....  
*Leaupt-Sekretärin Aues*
3. in ihrer Eigenschaft als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des  
Amtsgerichts.....  
*Stuttgart*
4. sie ist versehen mit dem Siegel/Stempel  
des Amtsgerichts.....  
*Stuttgart*

## Bestätigt


5. in Stuttgart
6. am *4*.....
7. durch den Präsidenten des Landgerichts
8. unter Nr. 910a-*1212/99*
9. Siegel/Stempel
10. Unterschrift  
in Vertretung



*Schmitz*  
Schmitz

Vorstehende Abschrift stimmt mit der  
mir vorgelegten beglaubigten Abschrift  
überein.

München, den 19. Juli 1999

  
Michael Trautner

amtlich bestellter Vertreter  
des Notars Dr. Karl Winkler